

# Derenburger Zeitung

Postzeitungsliste Nr. 307.

Postzeitungsliste Nr. 307.

Eingebürgert in Stadt und Land.

Eingebürgert in Stadt und Land.

Die „Derenburger Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme des Montags, und kostet mit ihren sämtlichen Beilagen Mk. 2,00 frei ins Haus gebracht, durch die Post bezogen inkl. Bestellgeld Mk. 1,92, abgeholt in der Geschäftsstelle Mk. 1,75 pro Quartal.



Anzeigen:

10 Pfg. pro vierzeiliger Zeile, im Reklamenteil 20 Pfg. bei Wiederholungen entsprechender Rabatte.

Ämliches Blatt für den Magistrat und die Polizeiverwaltung von Derenburg.

General-Anzeiger für die Gemeinden Langenstein, Dausiedt, Gensbeber, Reddeber, Münsleben und Eilsiedt.

Nr. 87.

Druck und Verlag der Amtsblatt-Druckerei Derenburg.

Derenburg, Mittwoch, den 15. April 1903.

Verantwortlicher Redakteur: Stef. Adolfsen. A. Neuert.

3. Jahrgang.

## Ueber Potemkinische Dörfer in Sachsen

wird dem „Berl. Tagbl.“ aus Dresden geschrieben: „Die sozialdemokratische „Sächs. Arbeiterz.“ und die antifeudale „Deutsche Wacht“ hatten behauptet, daß den mittleren und unteren Beamten der königlichen Staatsbahnen sowie den Zoll- und Steuerbeamten mittelst eines von ihnen zu unterzeichnenden vertraulichen Zirkulars durch die vorgeleiteten obersten Behörden die Anforderung zugegangen sei, zum Empfang des aus dem Elben beimtenden Königs, als sei der Festzug von oben her befehlet und anzuheben. Derartige Zirkulare sind von keiner amtlichen Stelle ergangen. Bezüglich der Inhalt des Zirkulars eines Dresdener Damenkomitees sei zur Kenntnis auch der königlichen Beamten gebracht worden, und wenn die Empfänger gebeten worden seien, ihre Beteiligung durch Namensunterzeichnung anzumelden, so erklärte dies einfach aus der Notwendigkeit, sich über die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer zu unterrichten, und diese dann von allem weiteren, Zeit, Ort der Aufstellung etc., in Kenntnis zu setzen.“

Es werde vergeselt sein, die starke Bewegung in der Bürgerchaft für einen patriotischen Empfang des Königs dahin zu verdrängen, als sei der Festzug von oben her befehlet und anzuheben. Derartige Zirkulare sind von keiner amtlichen Stelle ergangen. Bezüglich der Inhalt des Zirkulars eines Dresdener Damenkomitees sei zur Kenntnis auch der königlichen Beamten gebracht worden, und wenn die Empfänger gebeten worden seien, ihre Beteiligung durch Namensunterzeichnung anzumelden, so erklärte dies einfach aus der Notwendigkeit, sich über die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer zu unterrichten, und diese dann von allem weiteren, Zeit, Ort der Aufstellung etc., in Kenntnis zu setzen.“

Die „Sächs. Arbeiterz.“ repliziert darauf, es handle sich nicht um das Hundstreiben eines „ersten besten Damenkomitees“, sondern um eine Damenvereinigung, an deren Spitze die Gattinnen der höchsten königlichen Beamten, von Ministern z. händen und daß deren Wünsche von den Frauen der untergebenen Beamten als „sarte Wünsche“ aufgefaßt werden müßten. — Hiernach war also die Meinung, daß durch ein amtliches Zirkular ein Druck auf die Beamtenchaft ausgeübt werden sollte, und daß innerhalb derselben hierüber Berührung hergestellt, zweifellos falsch, ein Fehler war aber ebenso zweifellos auch das „private“ Hundstreiben des Damenkomitees, weil hinter denselben wohl wieder hohe und höchste amtliche Personen stehen. Es ist kein Geheimnis in gewissen, bis in die erste Gesellschaft hinaufreichenden Kreisen der Bevölkerung, die noch immer mit der ehemaligen Kronprinzessin sympathisieren oder durch das Manifest des Königs als unnütze, allzuhohe Ehrfurchung der schon früher gegen Gestirnen empfinden, herrscht große Mißbilligung gegen den Monarchen und das Publikum des Leipziger Kruppalpalastes demonstrierte sogar förmlich in der Weise, daß die Vorführung von Lichtbildern des Kaisers, Bismarcks, König Alberts förmlich applaudierte, als das Bild König Georgs auf der Leinwand erschien, aber keine Hand rührte. Unter solchen Umständen sollte man auch den euffensten Schein meiden, als wolle man Patriotismus machen, wo keine ist, und dem König Potemkinische Dörfer vorzulegen. Nur durchsah freiwillige, spontane Quationen haben einen Wert für das monarchische Prinzip überhaupt nie speziell für die Person des Königs, und da die königstreue Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl der Dresdener Bevölkerung keinerlei Abfchwächung erfahren hat, war jene Zirkularsache zum mindesten überflüssig. Einen Gefallen haben die Arrangements damit König Georg sicherlich nicht getan.“

## Tragweite der Wechseljuchail.

Der Beklagte wird aus einer Wechseljuchail in Anspruch genommen, weil er, wie er zugeben muß, dieses Wechseljuchail per aval unterschrieben hat. Er wendet hiergegen ein,

daß er als Bürge nur auf bestimmte Zeit aus dem Wechsel habe, nämlich nur bis zum Fälligkeitstage. Sache des Gläubigers wäre es deshalb gewesen, die Einziehung der Forderung von ihm unverzüglich nach dem Eintritt dieses Zeitpunkt zu betreiben. Im vorliegenden Falle aber sei eine zeitliche Verzögerung eingetreten, nachdem nämlich der Wechsel mangels Zahlung von Seiten der Akzeptanten zu Protest gegeben war, seien nach sechs Wochen verstrichen, bevor er selbst haftbar gemacht worden sei. Für einen solchen Fall aber läme der § 777 B.-G.-B. zur Anwendung, wonach der Gläubiger seines Anspruchs gegen den Bürgen, der sich für die Verbindlichkeit nur auf bestimmte Zeit verpflichtet hat, verlustig geht, wenn er die unverzügliche Beitreibung unterläßt. Mit diesem Einwand hat jedoch das Reichsgericht den Beklagten nicht zehrt, ihn vielmehr durch Erkenntnis vom 12. Januar 1903 (Allenz. I 421/02) zur Zahlung verurteilt. Die angezogene Gesetzesbestimmung bezieht sich auf den Fall, daß sich ein Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt hat. Nun hat schon die Vorinstanz (das Oberlandesgericht zu Kiel) ausgeführt, daß dieser Fall hier nicht vorliege, die hier vom Beklagten übernommene Verbindlichkeit ist weder von vornherein bei der Unterzeichnung des Wechsels an eine bestimmte Zeit gebunden gewesen, noch ist eine derartige weitere in Betracht, als eine Wechseljuchail, wie sie hier vorliegt, überhaupt keine Verbindlichkeit im Sinne des Bürgerlichen Rechtes ist, daß also schon aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des § 777 B.-G.-B. ausgeschlossen ist. Durch den Bürgerlichvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeit dieses Dritten einzustehen. Wer aber einen Wechsel per aval oder als Wechselbürge unterschreibt, übernimmt damit eine eigene selbstständige Wechselverpflichtung solidarisches Art, wie der eigentliche Schuldner, also etwas ganz anderes, als eine eigentliche Bürgschaft.

## Heimat und Lokales.

(Mitteilungen über wichtige lokale Voranfälle sind uns sehr erwünscht.)

Derenburg, 14. April 1903.

-C- Donnerstag, den 16. April beginnt das neue Schuljahr und zwar für alle Klassen um 7 Uhr morgens, für die VI. eine Stunde später. Wie bisher haben am Montag, Dienstag und Mittwoch in den beiden geteilten Klassen (V. und VI.) zuerst die Knaben und dann die Mädchen Unterricht, in der zweiten Hälfte der Woche ist es umgekehrt.

Die hiesige Schützengesellschaft beschloß in ihrer Sitzung am gestrigen 2. Osterfesttag Nachmittags u. a. die Erhöhung des Eintausendgeldes von 10 auf 15 Mark. Der Beginn des diesjährigen Vorchießens wurde auf den 20. April, das Hirschjagen auf den 3. Pfingstfesttag und das Freischießen auf den 9., 10. und 12. Juli er. festgelegt.

Im Juni der hiesigen Jaderfabrik fange am gestrigen 2. Osterfesttag ein Gymnasial aus Danitz von Goslar kommend, vom Hade und erlitt hierbei nicht unerhebliche Verletzungen. Auch das Rad ist durch den Sturz hart beschädigt.

Im Gefunden wurde vor einigen Tagen am Schalter des hiesigen Postamts ein Portemonnaie mit Inhalt. Der rechtmäßige Eigentümer kann selbiges auf dem Postamt abholen.

In Zu der Strafammerung des Königl. Landgerichts zu Halberstadt vom 8. April 1903 wurde u. a. gegen den Kaufmann Behl, Dienstadt, 37 Jahre alt, in Firma Otto Behl, zu Derenburg verurteilt. Derselbe betreibt seit längerer Zeit am hiesigen Plage eine Druckpresserei und Schmiedewerk. U. a. hielt

der Angeklagte auch Hünbergsrup in 2 Qualitäten her. Der eine Hünbergsrup besteht aus reiner Raffinade, während dem anderen Stiefelrup zugelegt wurde. Weiterhin gab er dem reifen deren Trebern durch Wasserzugabe noch weitere Ware hergestellt zu haben. Zur Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 10 des Nahrungsmittelegesetzes standen 3 Fälle. In dem Urteile heißt es, auf die Höhe der Strafe komme es weniger an, als überhaupt auf die Bestrafung. Das Urteil selbst lautet auf 100 Mk. Geldstrafe entl. 10 Tage Gefängnis.

Der Reichstagswahl wird der „Halberstädter Zeitung“ von nationalliberaler Seite aus unterm Wahlkreise geschrieben: „Die seit Monaten von dem Bunde der Landwirte in Gemeinschaft mit den Antifemiten in unterm Wahlkreise in angestrengter Weise betriebene Agitation für die Kandidatur des Professors Dr. Förster aus Berlin, welche in vielen Kreisen gerechtfertigte Mißbilligung hervorgerufen hat, da durch diese Kandidatur gerade eine arge Zersplitterung und Verwirrung und ein harter Wahlkampf herbeigeführt wird, wird weiter von Ort zu Ort fortgesetzt, um namentlich die Wähler auf dem Lande und in den kleineren Städten für den bündellich-antifemischen Kandidaten zu gewinnen. Es blickt tief zu beklagen, daß nicht auch in unterm Wahlkreise eine Vereinigung aller bürgerlichen Parteien, — wie dieses erfreulicher Weise aus den benachbarten und vielen anderen Kreisen berichtet wird — zum gemeinsamen Kampfe gegen die drohende Gefahr des sozialdemokratischen Sieges erzielt worden ist. Wenn nun auch nicht anzunehmen ist, daß die Mehrzahl der bisher gemäßigten liberal gesinnten Männer ihre Gesinnung lediglich aus Interessenpolitik mit einem Schlage ändern und ihre Stimmen einem „fraktionslosen“, bisher antifemischen Kandidaten geben wird, so wird durch diese Zersplitterung der Sozialdemokrat den größten Nutzen ziehen, weil die Kandidatur Försters eben das Bedenkliche hat, daß bei einer Stichwahl zwischen Förster und dem sozialdemokratischen Kandidaten Barthelemy-Vergerode viele Freiwähler, die bisher seit 1890 bei den Stichwahlen stets für den nationalliberalen, berühmten Abgeordneten Kimpfen eingetreten sind, sich sicherlich der Wahl enthalten werden, und daß dann die Wahl des Sozialdemokraten gesichert ist. Die Verantwortung muß dann aber lediglich ganz allein der Bund der Landwirte tragen. Öffentlich werden noch recht viele Wähler des Wortes eingedenk sein: „Erst das Vaterland, dann die Partei!“

Stiefelhaber haben keinen Anspruch auf Unfallrente, wenn ihr Stiefelverletzt einen Betriebsunfall zum Opfer gefallen ist, denn sie sind keine Arbeitsverwandte. So lautet nach der Berliner Wärrern eine jüngst ergangene Entscheidung des Reichsversicherungsamts.

Der Wert des „Eingekandts“ wurde nimmehr auch vom Reichsgericht anerkannt. Die wichtige Entscheidung hat der erste Strafsenat des Reichsgerichts gefällt. Er hat anerkannt, daß ein „Eingekandts“ oder „Spezialjaal“-Artikel, worin unter vollen Namensunterchrift im Interesse des Publikums ein Mißstand öffentlich angeht, die Pflicht der Verleumdung ausschließt und daher Straflosigkeit aus § 193 des Strafgesetzbuches genießt.

Sieg den Wesper. Es dürfte vielleicht manchem noch nicht bekannt sein, daß es im April in der Hand hat, das Aufkreuzen der Wesper, welche unter Umständen zu einer Plage werden können, zu beschneiden. Jede im April auftretende, durch Ausstreuen von Jucker angulodende Wespe ist nämlich eine Königin, und man vernichtet in ihr, wenn man sie tötet, eine fruchtbare Stammutter ganzer zukünftiger Wespenkolonien.

Wasserleben. 10. April. (Zingiertes Eisenbahnunglück.) Eine hochinteressante Uebung

find in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. auf Bahnhof Wasserleben statt. Mit dem abends 10.01 Uhr ankommenden Personenzuge traf ganz unerwartet ein höherer Eisenbahnbeamter hier ein, bezog sich in das Stationsbureau und befaß dem nach Abfertigung des Zuges erscheinenden Stationsbeamten, er solle in der Annahme, der eben ausfahrende Personenzug sei auf eine Manövmaschine gefahren, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Es lag dabei die Voraussetzung zugrunde, daß 5 Reisende getötet und 5 schwerverletzt seien. Der Stationsbeamte ließ zunächst den Stationsvorsteher, Bahnmeister und Bahnarzt aus ihrer Ruhe herbeiholen, dann wurde das schreckliche Unglück durch den Bahntelegraphen den beteiligten Behörden in Halberstadt, Magdeburg usw. bekannt gegeben. Man kann sich die Aufregung in Halberstadt vorstellen, als diese Depesche 10.35 abends dort eintraf; denn das war eine Alarmierung vorlag, davon hatte doch außer den Beamten in Wasserleben niemand eine Ahnung. Wie prompt alles funktionierte, geht daraus hervor, daß schon 11.55 nachts, also 1 Stunde 20 Minuten nach Ankunft der Depesche in Halberstadt der Hilfszug mit zwei aus beste ausgerüsteten Hilfs- resp. Krankenwagen und dem nötigen Personal in Wasserleben eintraf. Nachdem derselbe an der feingierten Unfallstelle eine neue Beleuchtungsapparatur zur Zufriedenheit der leitenden Beamten erprobt worden war, fuhr der Hilfszug kurz nach halb 1 Uhr nachts wieder nach Halberstadt zurück.

Wenigerode, 10. April. Erhängt aufgehoben wurde gestern morgen auf einem Gehöft in der Salzbergstraße eine dort färslich zugereifte Frau. Sie stürzte sich erst aus dem Fenster und zog sich dabei eine Verletzung an der Stirnseite zu. Bei dem Sturz war sie auf eine über den Hof gezogene Weideleine gefallen, die gerissen war und an der sie sich darauf erhängte.

Benndorfstein. 14. April. In verhoffener Nacht hat es stark geschneit. Der Schnee liegt fußhoch. Bei dem gleichzeitig herrschenden Sturm sind an einzelnen Stellen die Schneemassen hiesig hoch aufgetrieben; der Verkehr ist dadurch vielfach gehemmt.

Grappenhof, 10. April. (Ein dreifacher Diebstahl) wurde von einigen Tagen auf dem hiesigen Bahnhof ausgeführt. In der kurzen Zeit, als der Stationsbeamte den Dienstantritt verlassen hatte, um einen Jagd abzuführen, wurden zwei im Güterdunkeln liegende Körbe, die Schuhwaren enthielten, aufgeschritten und 2 Paar Zugstiefel entwendet. Dem Vernehmen nach hat in der Sache bereits eine Hausdurchsue bei einem hiesigen Einwohner stattgefunden.

Gieselen, 10. April. Als am Nachmittags des 7. April der Personenzug in der Richtung Saargauhen aus dem hiesigen Bahnhof verließ, verfuhr ein junger Mann, anscheinend ein polnischer Arbeiter, noch auszuweichen, stürzte dabei, geriet unter die Räder und wurde von diesen fast vollständig zermalmt.

Scheitersdorf, 10. April. (Ein neuer Naturmensch.) Der Naturmensch Kurrod aus Altmoschitz trat heute nachmittags, von Altmoschitz kommend, hier ein und bezog sich in das Hotel „Scheitersdorf Hof“ und nahm dann ein Bad in den kalten Fluten der Leine, wobei er mehrere Male ins Wasser sprang und sich dann mit der Luft trocken ließ. Kurrod ist nur mit einem härteren Mantel bekleidet; Kopf, Brust, Arme und Füße sind ganz unbekleidet. Auf seinen Wanderwegen durch die Stadt hatte er stets eine große Kinderjacke hinter sich. Seinen Unterhalt bestritt Kurrod aus dem Erlös von Fingerringen mit dem Bildnis und einer kleinen Schrift „Nebst zum zur Natur“. Als der Menschenkauf immer stärker wurde, nahm die Polizei den Naturapostel mit auf die Wade.





